

1. Änderungssatzung vom2022 zur Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger zur Betriebsführung von Kindertagesstätten in der Stadt Luckenwalde (RL KITA) vom 17.11.2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) in ihrer Sitzung am 18.10.2022 folgende 1. Änderung zur Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger für die Betriebsführung von Kindertagesstätten in der Stadt Luckenwalde (RL Kita) vom 17.11.2020 beschlossen:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger für die Betriebsführung von Kindertagesstätten in der Stadt Luckenwalde (RL Kita) wird wie folgt geändert:

- (1) In Nr. 8 Abs. 5 lit. c wird der Betrag „350 €“ durch den Betrag „410,00 €“ ersetzt.
- (2) In der Anlage 1 wird in der Position zu 6.4.e der Betrag „245,00 €“ durch den Betrag „305,00 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese 1. Änderung der Richtlinie tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Luckenwalde, 2022

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin